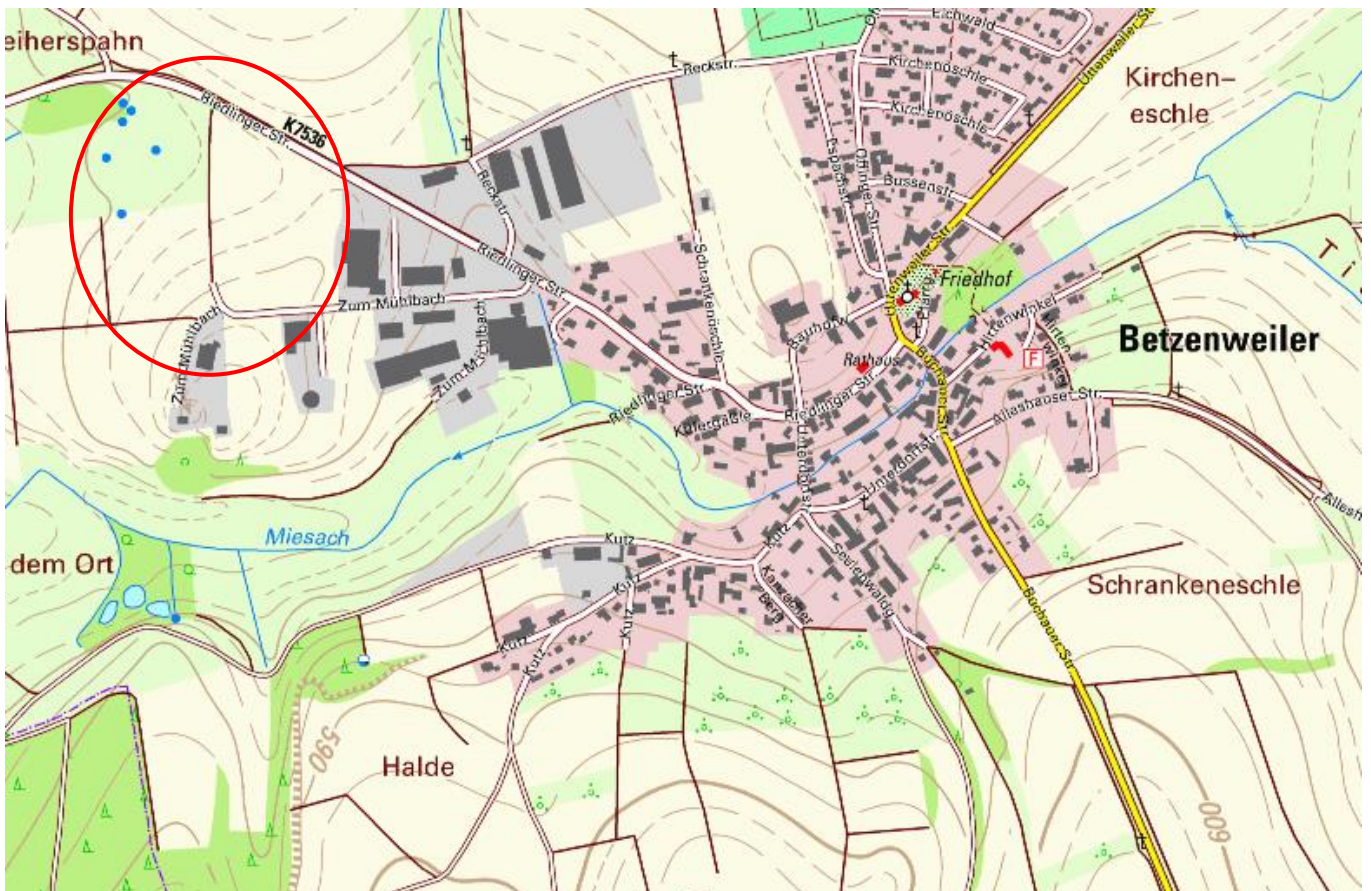


GEMEINDE BETZENWEILER



III) Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

Fassung vom: 19.08.2022



Bebauungsplan „Miesach - West“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 14.07.2022 – 15.08.2022** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

<p>1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:</p> <p>1.1 Regionalverband Donau-Iller 02.08.2022</p> <p>1.2 IHK Ulm 25.07.2022</p> <p>1.3 Handwerkskammer Ulm 11.08.2022</p>	
<p>2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein</p> <p>2.1 Regierungspräsidium Tübingen 08.08.2022</p> <p>Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Betzenweiler die Aufstellung des Bebauungsplans „Miesach - West“. Als Art der baulichen Nutzung werden Gewerbegebiete festgesetzt.</p> <p>Unter Ziffer 1.1.1.2 werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Den Hinweisen aus unserer Stellungnahme vom 30.12.2021 wurde damit gefolgt. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
<p>2.2 LRA Biberach 10.08.2022</p> <p>Baurecht (Frau Forderer; Tel: 07351/52-7656; tanja.forderer@biberach.de)</p> <p>Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nur teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. (Siehe Stellungnahme UNB vom 08.02.2022) Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Für die Annahme einer hinreichenden materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde, erforderlich sein.</p> <p>Wir empfehlen die Einreichung der zu genehmigenden Unterlagen erst, wenn diese Planreife erreicht ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Gemeinde beabsichtigt, die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ im Parallelverfahren an die geplante Nutzung „Gewerbliche Baufläche“ anzupassen und zu ändern. Hierzu sollen flächenbilanzneutral an anderer Stelle entsprechende Flächen aus der Darstellung des FNP gestrichen werden.</p>

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Es ist zu beachten, dass der Ausfertigungsvermerk bei genehmigungspflichtigen Bebauungsplänen nach Satzungsbeschluss und Genehmigung und vor Bekanntmachung erfolgen muss. Er ist auf allen Satzungsschriftstücken anzubringen.

Hinweise zur Genehmigung:

Die Unterlagen für den Genehmigungsantrag bzw. die Anzeige eines Bebauungsplanes sollten jeweils enthalten:

- Lageplan mit Ausfertigungsvermerk
- Satzung mit Ausfertigungsvermerk
- Textliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften
- Begründung und Umweltbericht

Die oben aufgeführten Unterlagen übersenden Sie bitte in **mindestens zweifacher Ausfertigung** für den Verbleib an das Amt für Bauen und Naturschutz.

Die Verfahrensakte übersenden Sie bitte in **einfacher Ausfertigung** an das Amt für Bauen und Naturschutz mit folgenden Unterlagen:

- Gemeinderatsbeschlüsse
- Öffentliche Bekanntmachungen
- Abwägungsergebnisse

Naturschutz:

(Frau Hamm; Tel: 07351/52-6396; astrid.hamm@biberach.de)
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern folgende Auflagen und Bedingungen gern. §§ 39 und 44 BNatSchG eingehalten werden:

Bez.: Relevanzprüfung 25.01.2021

Entgegen den Vereinbarungen der gemeinsamen Gespräche mit der UNS Biberach und dem Planungsbüro Zeeb (siehe Gesprächsprotokolle vom 22.09.2021 und vom 24.11.2021) wurde eine Relevanzprüfung eingereicht, die sich nur mit den ZAK-Arten befasst. Dies muss entsprechend geändert werden (siehe auch UNS-Stellungnahme vom 25.01.2022).

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird nicht berücksichtigt.

Die Relevanzprüfung wurde bereits im Januar 2021 anhand der damals üblichen Vorgehensweise erarbeitet und dient der Herleitung der durchzuführenden Kartierungen. Auf Basis dieser Relevanzprüfung wurden die Kartierungen im Vorgriff der Rückmeldung durch das LRA durchgeführt. Mit Email vom 15.10.2021 von Frau Hamm an Frau Mettler wurde die im Januar vorgelegte Relevanzprüfung akzeptiert.

Eine Überarbeitung der Relevanzprüfung wurde nicht eingefordert und ist im Nachgang auch nicht erforderlich. Für das Verfahren relevant ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (saP), der auf der Grundlage der durchgeführten Tierarten-Kartierungen ausgearbeitet wurde. In Bezug auf die Relevanzprüfung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die von Frau Hamm erwähnte Vorgehensweise bei der Erstellung von Relevanzprüfungen vom 22.09.2021 galt für zukünftige Vorhaben.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Bez.: SaP GE Miesach West Gesamtdokument 14.07.2022 (S.8) / UB GE Miesach West 27.06.2022 (S. 10)

Die Aussage in den o.g. Dokumenten: „In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Abfrage des Ziel-Arten-Konzepts (ZAK) Kartierungen für die Artengruppe Vögel und die Baumhöhlen sowie die Suche nach Futterpflanzen von Schmetterlingen durchgeführt" entspricht so nicht der Wahrheit und muss geändert werden.

Die Absprachen des Büro Zeeb mit der UNS Biberach berufen sich auf o.g. Gesprächsprotokolle als Resultate der gemeinsamen Besprechungen vom 22.09.2021 und vom 24.11.2021, in denen seitens der UNB Biberach kommuniziert wurde, das nur real vorkommende Arten zu behandeln sind und eingeschränkte Untersuchungen der ZAK-Arten nicht akzeptiert werden können.

Gemäß der UNS-Stellungnahme vom 08.02.2022 sind nur Tierarten, die real auf dem Gelände vorkommen, in artenschutzfachlichen Relevanzbegehungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen aufzuführen.

Die Ökopunkte, die für die Lebensraumaufwertung für Laubfrosch Vorkommen angerechnet wurden können so nicht akzeptiert werden.

Gemäß ÖKV B.-W. §2, 'Ökokontofähige Maßnahmen', S.3 Förderung spezifischer Arten sind die Voraussetzungen für die Anerkennung von Maßnahmen des spezifischen Artenschutzes ganz klar formuliert. Es muss ein aktuelles Vorkommen der Art im artspezifisch erreichbaren Umfeld vorliegen.

Da dies hier nicht der Fall ist, können diese 20 000 Ökopunkte nicht angerechnet werden.

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sind entsprechend umzusetzen.

Wird teilweise berücksichtigt.

In der Relevanzprüfung vom 25.01.2021 wurde aufgrund der vorkommenden Lebensräume in Verbindung mit einer Abfrage des Zielarten-Konzepts eine Kartierung von Brutvögeln, Fledermäusen und von Schmetterlingen (Futterpflanzenkontrolle) als notwendig erachtet. Da die Relevanzprüfung mit Email vom 15.10.2021 akzeptiert wurde, wurde den Erhebungen somit zugestimmt. Das Gespräch zwischen der UNB Biberach und Zeeb & Partner fand erst nach der Kartiersaison 2021 statt und bezog sich auf zukünftige Vorhaben und nicht auf bereits laufende Vorhaben. In der vorliegenden saP wurden ausschließlich die erhobenen und damit tatsächlich vorkommenden Arten behandelt. Die Vorgehensweise entspricht damit a) fachlichen Standards und b) der gewünschten Vorgehensweise der UNB. Die Ausführungen bezügl. der Abfrage der Zielarten sind damit in der saP entbehrlich. Der Methodenteil wird entsprechend angepasst.

Wird teilweise berücksichtigt, UB wird ergänzt.

Der Laubfrosch wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 in dem Teich, der sich südlich des Firmengeländes der Firma May befindet, durch Rufe nachgewiesen. Das Laubfrosch-Vorkommen befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur geplanten Ausgleichsmaßnahme A und durch den Gewässerlauf der Miesach ist hier eine gute Ausbreitungsachse gegeben. Die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen nach ÖKontoVO für die Anrechnung einer Maßnahme zur Förderung spezifischer Arten sind somit gegeben und werden im Umweltbericht detaillierter herausgearbeitet. In einem ersten Schritt darf nur die Durchführung der Maßnahme angerechnet werden. Dafür dürfen 20 Prozent des Gesamtguthabens angerechnet werden. Erst mit Artnachweis im neuen Biotop dürfen die restlichen Ökopunkte gutgeschrieben werden. Diese können später dem Ökokonto gutgeschrieben werden und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das Vorgehen wurde in Abwesenheit von Frau Hamm mit einer Kollegin aus der UNB abgesprochen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die auf S. 37 beschriebene CEF-Maßnahme in Form einer Buntbrache als Ausgleich für den Habitatverlust der Feldlerche ist vor Baubeginn auszuführen und zu etablieren. Ein Monitoring über 3 Jahre muss erfolgen und der UNB Biberach in Form eines jährlichen Berichts im Herbst (September-Oktober) vorgelegt werden.

Falls diese CEF-Maßnahme sich innerhalb von 3 Jahren nicht als erfolgreich erweist ist eine andere CEF-Maßnahme zur weiteren Ansiedelung der Feldlerche erforderlich.

Der dominante Einzelbaum, eine Eiche, muss aufgrund seiner wichtigen Funktionen als Trittsteinbiotop für viele Tierarten erhalten und im Bebauungsplan geschützt werden. Eine Anpassung der Planung ist möglich, um diesen wichtigen Lebensraum zu erhalten. Diese Eiche ist durch den Bebauungsplan zu schützen und langfristig zu pflegen und zu erhalten. Der Baum muss gern. DIN 18920 und RAS LP-4 durch einen festen Bauzaun von mindestens 2 m Höhe im Wurzelbereich geschützt werden vor Bebauung und Aktivitäten während der Bauphase. Siehe auch Anlage 1: Baumschutz auf Baustellen.

Bitte die aufgeführten Änderungen vornehmen.

Naturschutzbeauftragter

(Herr Rösler; Tel.: 07351/9836; roesler martin@gmx.de)

Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in seiner aktuell gültigen Form ist neben dem Thema Artenschutz auch das Schutzgut Fläche zu betrachten. Dabei soll das Ziel, einen Beitrag zur Rückführung der täglichen Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt auf einen Orientierungswert von 30 ha/Tag bundesweit bzw. 3 ha landesweit im Jahr 2020 zu bewirken, Berücksichtigung finden. Für die gesamte Gemeindefläche Betzenweiler leitet sich daraus ein Zielwert einer maximalen Flächeninanspruchnahme von 0,3 ha im Jahr ab. Nach den Angaben des statistischen Bundesamtes hat in Betzenweiler in den Jahren 2000 bis 2020 die Siedlungs- und Verkehrsfläche um 19 ha zugenommen, das entspricht durchschnittlichen Wert von jährlich knapp 1 ha. Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche durch die Baumaßnahme wird im Umweltbericht unverständlicherweise „aufgrund der Größe des Vorhabengebiets von 8,55 ha als mittel eingestuft“.

Wünschenswert wäre die Beachtung der Vorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie, die von unseren Abgeordneten in Bund (Rief, Gerster) und Land (Dörflinger) mit auf den Weg gebracht wurden. Sollen diese Vorgaben nicht ignoriert und damit unsere Politiker brüskiert werden, muss auch in bei der Planung von Industriegebieten eine deutlich höhere Verdichtung angestrebt werden.

Im Umweltbericht werden auch die Auswirkungen des Vorhabens und die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden als „mittel bis hoch und nachhaltig“ eingestuft. Dort wird unter „Fazit“ behauptet: „Die Erhebungen und Auswertungen ergaben, dass die verschiedenen Schutzgüter durchgehend vorbelastet sind. Dies wird nicht belegt.“

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Kann nicht berücksichtigt werden.

Der in Rede stehend Baum ist nicht mehr vorhanden – er musste bereits gefällt werden. Im Zuge einer Baumkontrolle wurde Astfäule festgestellt.

Wird zur Kenntnis genommen

Kein Abwägungsbedarf.

Wurde berücksichtigt.

Eine höhere Verdichtung des Gewerbegebietes ist nicht möglich. Die Höchstwerte der GRZ für Gewerbegebiete gem. BauNVO mit einer GRZ von 0,8 wurden festgesetzt.

Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

In der Tabelle in Kapitel 5 werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter hergeleitet. Beginnend mit dem Leitbild werden der aktuelle Bestand, die bestehende Vorbelastung und die potenziell möglichen Beeinträchtigungen dargestellt. Jedem

In der Stellungnahme „Regionalplan Donau-Iller“ ist zu lesen: „Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich die überplante Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B 1 2.1 G (3). In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen“. In der Abwägung wird behauptet, dass dies zur Kenntnis genommen und beachtet(??) wird.

Es ist zu bezweifeln, dass die Ausgleichsmaßnahme „Lebensraum-Aufwertung für Laubfrosch-Vorkommen (s. ÖK-VO Tab.2 S. 73)“ sinnvoll ist, aktuell konnte dort kein Laubfroschvorkommen festgestellt werden. Die Objektinformationen der aufgeführten geschützten Biotope sind z.T. mehrere Jahrzehnte alt und enthalten keinerlei Hinweise auf Laubfroschvorkommen. Eine Überprüfung auf ihren aktuellen Wert hat nicht stattgefunden.

Unter „Fazit“ ist auch zu lesen: „Der dominante Einzelbaum (Eiche s. Anlage 1 Bestand) kann leider nicht erhalten werden. Der Erhalt hätte ungleich schwerer wiegende Erweiterung der Gewerbeflächen und damit Zersiedelung an anderer Stelle bedeutet.“

Es ist zu bezweifeln, dass mit etwas gutem Willen nicht eine Überplanung stattfinden kann, die diesen Einzelbaum mit einbezieht. Eine eventuelle „schwerwiegende Zersiedelung an anderer Stelle“ wird nicht näher ausgeführt.

Die unter „Punkt 10 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen“ sollte nicht nur auf die Ausgleichsmaßnahme A beschränkt werden, auch die Ausgleichsmaßnahmen B und C sollten einem entsprechenden Monitoring unterzogen werden.

II. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351152-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

Abwasser

Dem Bebauungsplan wird nach wie vor grundsätzlich zugestimmt. Es ist darauf zu achten, dass das überschüssige Dachflächenwasser, welches nicht zur Versickerung gebracht werden kann nicht dem Mischwasserkanal, sondern dem Regenwasserkanal (wie unter Punkt 5.6 zu entnehmen) zugeleitet wird.

Schutzgut werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich entgegen gestellt.

Dies ist auch für das Schutzgut Boden erfolgt. Der im Fazit enthaltene Satz fasst die Ergebnisse dieser Tabelle zusammen.

Wird zur Kenntnis genommen

Die übergeordneten Planungen wurden ausgewertet und beachtet. Eine Abwägung der unterschiedlichen Belange hat stattgefunden.

In diesem speziellen Fall galt es allerdings einem bestehenden Gewerbebetrieb, der Erweiterungsabsichten hat, eine entsprechend Gewerbefläche zur Verfügung zu stellen – und zwar innerhalb der Gemarkung und in der Nähe seines Stammsitzes. Dies hat in diesem Fall für die Gemeinde eine höhere Priorität.

Wird teilweise berücksichtigt, UB wird ergänzt.

Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der UNB.

Wird zur Kenntnis genommen

Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der UNB.

Wird berücksichtigt.

„Punkt 10 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen“ wird entsprechend ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Kein weiterer Abwägungsbedarf.

III. Landwirtschaftsamt

(Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)
Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 08.02.2022, an der wir festhalten.

Wir begrüßen die Absicht, am westlichen Ende des Gewerbegebietes einen neuen Feldweg anzulegen. Die Anlage des Feldweges ist gemäß Abwägung nur angedacht, der Bau dieses Feldweges sollte im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgen.

Die nunmehr beabsichtigte Ausgleichsmaßnahme B auf dem Flurstück 292/6 sehen wir kritisch. Beim Flurstück 292/6 handelt es sich um ein schmales Ackerflurstück welches gemeinsam mit den angrenzenden Flurstücken bewirtschaftet wird. Die Anlage einer Bundbrache inmitten dieser gemeinsam bewirtschafteten Ackerfläche ist für die Bewirtschaftung dieser Grundstücke sehr störend und aus agrarstrukturellen Gründen abzulehnen. Unseres Erachtens würde eine vertraglich zu vereinbarende Anlegung von sog. „Lerchenfenstern“ an verschiedenen Stellen der Gemarkung den gleichen Effekt bewirken, wäre aber für die Landwirtschaft weniger störend. Wir haben bei Beachtung unserer Ausführungen weiterhin keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

08.02.2022

Der Bebauungsplan entwickelt sich zu einem großen Teil aus dem Flächennutzungsplan. Wir gehen davon aus, dass vor Aufstellung eines Bebauungsplans der Flächennutzungsplan angepasst werden muss.

Durch den Bebauungsplan werden wertvolle landwirtschaftliche Ackerflächen der Vorrangflur 1 einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies sehen wir kritisch. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch keine Bilanzierung des Eingriffsausgleich-Bedarfs vor. Es können daher noch keine Angaben über planexternen Kompensationsmaßnahmen gemacht werden. Sofern landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, verweisen wir auf § 15 Abs. 3 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange. Ferner ist bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen darauf zu achten, dass diese möglichst nicht aus der Nutzung genommen werden (§15 Abs. 3 S. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

Um einen weiteren Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft zu vermeiden, sollte der naturschutzfachliche Ausgleich möglichst vollständig innerhalb des Bebauungsplans

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Anlage des neuen Feldweges soll zeitnah erfolgen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Suche nach verfügbaren, geeigneten agrarisch genutzten Flächen, die ausreichend Abstand zu aufragenden Strukturen aufweisen, um die Meidedistanzen der Feldlerche nicht zu unterschreiten, gestaltete sich auf Gemarkung Betzenweiler als sehr schwierig. Die gewählte Buntbrache entspricht grundsätzlich einer agrarischen Nutzung. Geringer Flächenverbrauch und Wirksamkeit der Maßnahme sind im höchsten Maß gegeben. Die Anlage von Feldlerchenfenstern weist Stand heutiger Kenntnis eine sehr eingeschränkte Effizienz auf und benötigt zusätzlich einen Anteil an Ackerbrache, um Nahrungs- und Brutraum zu gewährleisten. Zudem ist ein nicht unerheblicher Aufwand sowohl für die Landwirtschaft als auch die Kommune gegeben, um die Feldlerchenfenster in die bestehende Fruchtfolge zu integrieren und gleichzeitig die Meideabstände einzuhalten. An der Maßnahme wird festgehalten.

Wird berücksichtigt.

Die Annahme ist korrekt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zur öffentlichen Auslegung wird ein Umweltbericht mit Bilanzierung vorliegen.

erbracht werden. Z.B. durch Dachbegrünung. Eine Belegung der Dächer mit PV ist trotzdem möglich.

Der vorhandene Feldweg am westlichen Ende des geplanten Gewerbegebietes entlang der Grundstücke 430, 387, 386 usw. entfällt. Aus unserer Sicht muss entlang der westlichen Grenze des Gewerbegebietes ein neuer Feldweg erstellt werden, um weiterhin eine konfliktfreie Bewirtschaftung der oben genannten und der nördlich des Gewerbegebietes liegenden Flurstücke zu ermöglichen.

Unter Beachtung der genannten Ausführungen bestehen keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

IV. Forstamt:

(Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022;
gertrud.pretzel@biberach.de)

Es wird auf die Stellungnahme der UFB vom 08.02.2022 (BLPV21/076)) verwiesen.

In den neu vorgelegten Unterlagen sind keine Änderungen ersichtlich, die forstfachliche und forstrechtliche Belange betreffen, es bestehen daher aus Sicht der Unteren Forstbehörde zum geplanten Bebauungsplan keine Bedenken.

08.02.2022

Waldinanspruchnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen.

Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten.

Auf Flst. 378 (und teilweise Flst. 380, 381/1) befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG und auf der Waldfunktionen- und Waldbiotopkarte ist Erholungswald St. 1b, sowie das Waldbiotop „Waldinsel Betzenweiler“ (Nr. 7823 2015-92) ausgewiesen.

Südlich dieses Flurstückes beginnt der Geltungsbereich des Bebauungsplans ab Flst. 381/3 und der geforderte Abstandsbereich ist eingehalten. östlich ist eine Grünfläche im Bebauungsplan geplant, die die forstlichen Belange nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht der Unteren Forstbehörde bestehen daher zum geplanten Bebauungsplan keine Bedenken.

V. Straßenamt:

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823;
ulrike.steinhart@biberach.de)

Die Forderungen und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 08.02.2022 wurden größtenteils bei der Abwägung von Seiten der Gemeinde berücksichtigt.

Jedoch wurden die Forderungen von Ziff. 3.1.2 aus unserer Stellungnahme in der Satzung zum Teil nicht übernommen. Deshalb sind Ziff. 1.4.1 und 1.4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie 9. der Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend zu überarbeiten.

Wird berücksichtigt.

Ein neuer Feldweg ist hier angedacht aber nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird berücksichtigt.

Der Text wird geändert.

Ferner ist unter 1.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen folgender Wortlaut zu entfernen:

Zur Bepflanzung zulässig sind:

- Großkronige Bäume mit Kronenansatz über 2,0 m Höhe

Wird berücksichtigt.

Der Text wird geändert.

Des Weiteren muss unter 2. der Nachrichtlichen Übernahme der Wortlaut „Straßenverkehrsbehörde“ durch „Straßenbaubehörde“ ersetzt werden.

Wird berücksichtigt.

Der Text wird geändert.

Es wird gebeten, die Änderungen bzw. die Ergänzungen entsprechend vorzunehmen. Einer weiteren Beteiligung am Bebauungsplanverfahren sehen wir entgegen.

08.02.2022

A) Bauabstand von der Fahrbahn:

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen (§ 22 Abs. 1 StrG). Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

So wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Straßenamt durch einen Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

B) Neuer Anschluss an Außenstrecke:

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträger mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Straßenamt möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 29 Abs. 2 StrG).

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Von Seiten des Straßenamtes sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Zum Entwurf

Abstände zu Baugrenzen. Anbauverbotszone

Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenen Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), d. h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).

Von daher widerspricht u.a. der Abschnitt 1.4 und 1.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen diese Vorgaben.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Festsetzungen werden angepasst.

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Die Gemeinde wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Straßenbegleitgrün

Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m (Vzul. 80 km/h bis 100 km/h). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendiger erforderlicher Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der

Wird berücksichtigt.

Es sind keine weiteren Zufahrten vorgesehen.

Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszuweiten.

Erschließungsstraße

Für den verkehrlichen Anschluss des Gewerbegebietes an die überörtliche Straße wird die neue geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihre Einmündung ist mit einem Linksabbiegestreifen gemäß den Planunterlagen des Ing.-Büros Schwörer (Juli 2012) mit Genehmigungsvermerk des Straßenamtes vom 21.08.2012 und der Vereinbarung vom 11.10.2012/16.10.2012 auszuführen.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf

Sichtfelder

Die nachfolgend aufgeführten Sichtfelder, die nach RAL 2012 bemessen wurden, sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Sichtfelder:

Wird berücksichtigt.

Die erforderlichen Sichtflächen werden übernommen und im Plan und Textteil festgesetzt.

Einmündung der Erschließungsstraße / K 7536

Sichtfeld in Richtung Dürmentingen

L = 10m x 200 m

Sichtfeld in Richtung Betzenweiler

L = 10m x 200 m

Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrhahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen.

s.o.

Rad- und Gehweg

Der geplante Gehweg entlang der neuen Erschließungsstraße sollte auf Höhe der Bebauung von Gewerbefläche 2 enden. Endet der Gehweg an der Kreisstraße werden die Fußgänger irreführt und eventuell verleitet die Straße zu queren. Dies würde eine Gefahrenstelle hervorrufen.

Wird berücksichtigt.

Der geplante Gehweg wird reduziert.

Sollte ein Gehweg bis zur Kreisstraße gewünscht werden, kann dies nur gestattet werden, wenn eine Weiterführung des Gehweges entlang der Kreisstraße bis zur Straße „Zum Mühlbach“ erfolgt. Dabei sollte der Gehweg von der überörtlichen Straße durch einen mindestens 1,75 m breiten Grünstreifen getrennt sein.

Zum Vollzug

- Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.5 angeschlossen sein.

Wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird dies beachtet.

- Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Gemeinde getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Die hierfür erforderliche Vereinbarung wurde vom Straßenamt aufgestellt und von der Gemeinde Betzenweiler und dem Landkreis Biberach, vertreten durch das Straßenamt am 11.10.2012/16.10.2012 unterzeichnet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

- Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.
- Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann.
- Die Gemeinde wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden.

Anmerkung

Folgender Wortlaut ist zu ändern (kursiv dargestellt):

Unter 2. - Nachrichtliche Übernahme

2.1 10,0 m / 15,0 m Abstandsfläche von baulichen Anlagen zur Kreisstraße - K 7536 - Anbauverbotsstreifen

Nebenanlagen, welche

Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Befreiung vom Anbauverbot durch die Straßenbaubehörde.

VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)

Es sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwVFeuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen.
3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.
4. Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein weiterer Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Der Text wird entsprechend korrigiert.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Belange der Feuerwehr werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

6. Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sind nach Fertigstellung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu prüfen.

VII. Kreisgesundheitsamt:

(Herr Schwenk; Tel: 07351/52-6163; robert.schwenk@biberach.de)

Auf die Stellungnahme vom 08.02.2022 wird verwiesen.

08.02.2022

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung.

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

VIII. Flurneuordnungsamt

(Herr Zeller; Tel: 07391/779-2509; johannes.zeller@alb-donaukreis.de)

Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen, auch durch die externen Kompensationsmaßnahmen nicht. Es werden keine Auflagen vorgebracht.

Hinweis: In der Tabelle auf S. 36 des Umweltberichts hat sich vermutlich ein Fehler eingeschlichen.

Die Differenz bei Ausgleichsmaßnahme A beträgt 246.832 Punkte. Vermutlich wurde beim Bestand nur der Teilwert „Intensivgrünland Boden 1,67“ und nicht die Summe des Bestands verwendet.

Auf S. 40 ist in der Gesamtbilanzierung der richtige Wert angesetzt.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem LRA abgestimmt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem LRA abgestimmt.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis zu Regenwasserzisternen wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein Abwägungsbedarf.

Wird berücksichtigt.

Der Text im Umweltbericht - Tabelle S. 36 - wird korrigiert.

2.3 Regierungspräsidium Freiburg**01.08.2022**

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-14161 vom 26.01.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Geotechnik**26.01.2022**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf

Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Scholterhaus-Subformation, Holozänen Abschwemmmassen, Lössführenden Fließerden, Verschwemmungssediment und Sedimenten der Dürmentingen-Subformation. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerden, den Sedimenten der Dürmentingen-Subformation und der Scholterhaus-Subformation ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen und der Verschwemmungssedimente ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Geotechnik, Grundwasser und allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

s.o.

2.4 Landesamt für Denkmalpflege 08.08.2022

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt.

Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde

Wird zur Kenntnis genommen.

Kein Abwägungsbedarf.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. der Hinweise aufgenommen.

(Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2.5 Telekom Deutschland GmbH

18.01.2022

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-14161 vom 26.01.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

26.01.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

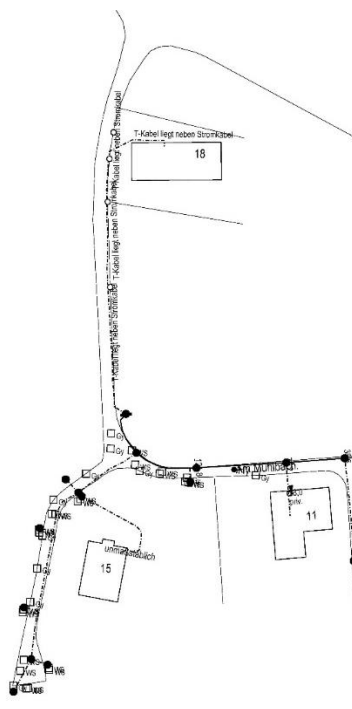
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.
Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.



2.6 Netze Südwest**19.07.2022**

Zu dem o.g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 11.01.2022 Stellung genommen.

Ergänzend zum o.g. Schreiben verweisen wir nochmals auf die vorhandenen Erdgasleitungen in der Straße „Zum Mühlbach“ (DA 125 PE, DP 1) sowie im Feldweg, Flst. Nr. 384 (DA 63 PE, DP 1) bis zur Fa. Bidlingmaier. Diese Leitungen wurden seinerzeit in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger gebaut, wohlwissend, dass es sich hierbei um eine provisorische Maßnahme handelt. Die Gemeinde Betzenweiler hat hierbei zugestimmt, dass bei einer späteren, endgültigen Erschließung dieses Gebietes mit Erdgasleitungen, bei der Neutrassierung, sowie bei einem evtl. Rückbau keine anteiligen Kosten für die Herstellung der Straßenoberfläche entstehen (Email von Herrn BM Rehm v. 24.05.2016).

Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

11.01.2022

Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Zum Mühlbach/ Feldweg Flst. Nr. 384) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen [Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm] sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung [§ 1023 BGB].

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
<p><i>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 [M]. Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>3. Stellungnahmen von Bürgern</p>	
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.</p>	

Aufgestellt: Langenargen, den 19.08.2022